

STATUTEN

DER ALUMNI ORGANISATION DER UNIVERSITÄT LUZERN

[Stand 18.06.2026]

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

- ¹ Unter dem Namen «ALUMNI Organisation der Universität Luzern» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- ² Sitz des Vereins ist Luzern.

Art. 2 Zweck

Der Verein hat folgende Zielsetzungen:

- Förderung der Identifikation der Absolventinnen und Absolventen mit der Universität Luzern;
- Förderung nachhaltiger Beziehungen zwischen den Alumni sowie zwischen den Alumni und der Universität Luzern;
- Förderung eines für die Universität Luzern wohlwollenden Umfeldes in der Zentralschweiz und Verankerung der Universität Luzern in der Öffentlichkeit;
- Unterstützung und Fundraising zugunsten der Universität Luzern.
- Die Unterstützung der Studierenden in ihrem akademischen Werdegang durch die Schaffung und Förderung von Strukturen, die das studentische Leben und Lernen erleichtern.

Art. 3 Mitgliedschaft

- ¹ Mit dem Abschluss eines Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums oder eines CAS- bzw. MAS-Programmes an der Universität Luzern erhalten die Absolventinnen und Absolventen aller Fakultäten das Anrecht auf Mitgliedschaft mit allen Rechten.
- ² Im Interesse des Vereins können auch Personen Mitglieder werden, die nicht Absolvierende der Universität Luzern sind. Die Mitgliedschaft von solchen Personen wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Beschluss des Vorstands erworben.
- ³ Im Beitrittsjahr ist die Mitgliedschaft kostenlos. Ab dem zweiten Mitgliedsjahr wird ein Mitgliederbeitrag erhoben, der jährlich in Rechnung gestellt wird.

- ⁴ Mitglieder können ab dem zweiten Mitgliedsjahr mit einem einmaligen Beitrag eine Mitgliedschaft auf Lebenszeit erwerben. Die Beitragshöhe wird durch die Vereinsversammlung festgelegt. Die jährliche Beitragspflicht entfällt.
- ⁵ Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail.
- ⁶ Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands ohne Angabe des Grundes ausgeschlossen werden.

Art. 4 Sektionen

- ¹ Der Vorstand kann Sektionen bilden und nicht mehr aktive Sektionen auflösen.
- ² Dreissig oder mehr Mitglieder des Vereins können beim Vorstand die Bildung einer Sektion beantragen.
- ³ Die Sektionen organisieren sich im Rahmen der Statuten und Reglemente des Vereins selbst. Der Vorstand muss die Reglemente der Sektionen genehmigen.
- ⁴ Der Vorstand kann den Sektionen Aufgaben zuweisen und ihnen Kompetenzen erteilen.
- ⁵ Der Vorstand genehmigt die Budgets der Sektionen und stellt ihnen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins finanzielle Mittel für ihre Tätigkeit zu Verfügung.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

- ¹ Die Höhe der Mitgliederbeiträge (Jahresgebühr und Einmalbeitrag auf Lebenszeit) wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.
- ² Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6 Mittel

Die Mittel des Vereins werden insbesondere durch die Mitgliederbeiträge aufgebracht.

Art. 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision
- d) die Sektionen

Art. 8 Vereinsversammlung

- ¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
- ² Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand angesetzt. Sie hat namentlich folgende Geschäfte zu erledigen:
 - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Festsetzung Höhe der Mitgliederbeiträge (Jahresgebühr und Einmalbeitrag auf Lebenszeit)
 - Wahl eines oder zweier Präsident/innen, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Sektionsvorstehenden, der Rechnungsrevision sowie der Mitglieder des Beirats
 - Änderung oder Ergänzung der Statuten
 - Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Institution.
- ³ Der Vorstand kann jederzeit weitere Vereinsversammlungen einberufen. Er muss es tun, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- ⁴ Die Einladung zur Vereinsversammlung hat mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.
- ⁵ Anträge an die Vereinsversammlung sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- ⁶ Beschlüsse der Vereinsversammlung werden durch Handmehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht geheime Stimmabgabe verlangt wurde. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Art. 9 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern, insbesondere einer Präsidentin / einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin / einem Vizepräsidenten sowie den Sektionsvorstehenden der jeweiligen Sektion der Fakultäten der Universität Luzern.
- ² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl der Präsident/innen und der Sektionsvorstehenden selber.
- ⁴ Der Vorstand führt den Verein und trifft alle ihm zur Erfüllung des Vereinszwecks geeigneten Massnahmen. Insbesondere ist er ermächtigt, im Namen des Vereins Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und Stellungnahmen im Sinne des Vereinszwecks abzugeben. Zu den Sitzungen des Vorstands können aussenstehende Fachpersonen zugezogen werden.

Art. 10 Beirat

- ¹ Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Die Mitglieder des Beirats werden von der Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt.

- ² Der Beirat organisiert sich selber.
- ³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Mitglieder des Beirats sind automatisch Vereinsmitglieder, jedoch von der Pflicht zur Leistung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 11 Rechnungsrevision

- ¹ Es sind ein oder zwei Rechnungsrevisor/innen zu wählen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht und Antrag über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.
- ² Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 13 Auflösung des Vereins

- ¹ Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Vereinsversammlung dies beschliesst oder der Verein seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann.
- ² Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Universität Luzern zu übergeben, die es sinngemäss zu verwenden hat.

Art. 14 Schlussbestimmungen

- ¹ Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 5. Juni 2025 beschlossen und treten auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft.
- ² Sie ersetzen die Statuten vom 05. Juni 2025.

Ralph Hemsley
Präsident